cantonale ne s'estimait pas compétente pour statuer sur le recours Dusonchet-Dard, elle devait le déclarer d'emblée et ne pas statuer sur le fonds du débat.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

Si un créancier a régulièrement requis la vente d'un immeuble, cet immeuble est vendu dans le cours du deuxième mois dès la réquisition. Lorsque une seconde enchère est nécessaire, elle a lieu dans les deux mois qui suivent la première. L'intervention d'un tiers ne peut empêcher ces délais de courir que si la loi en dispose expressément ainsi.

L'art. 140, al. 2, LP. prévoit que l'état des charges sera communiqué aux créanciers saisissants et au débiteur. Cet article stipule qu'un délai de dix jours leur sera assigné pour former opposition et que les art. 106 et 107 sont applicables.

Les seuls tiers qui, outre le débiteur, soient admis à former opposition et, si leur opposition est contestée, à ouvrir action sont les créanciers saisissants, c'est-à-dire les créanciers de la même série. Ce terme ne comprend donc que les créanciers à la réquisition et au profit desquels une même saisie a eu lieu et ceux qui ont requis la vente dans les trente jours après cette saisie. Si la loi avait voulu que tous les créanciers quelconques du saisi pussent faire opposition, elle n'aurait pas employé le terme de créanciers saisissants.

Le même principe vaut dans la poursuite en réalisation de gage. L'art. 156 de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite dispose, en effet, que la vente du gage a lieu en conformité des art. 122 à 143, qui règlent la réalisation des biens saisis.

L'exclusion de tous les créanciers qui ne sont pas créanciers saisissants équivaut notamment, en matière de réalisation de gage immobilier, à l'exclusion de tous les créanciers d'un autre rang que le créancier poursuivant. Lorsque, comme en l'espèce, la réalisation du gage est poursuivie par le porteur d'une hypothèque en premier rang, un autre créancier ayant une hypothèque en second rang ne saurait s'opposer à la réalisation de l'immeuble. Dusonchet-Dard ne peut donc exiger

que la vente soit remise jusqu'au moment où le tribunal aura statué sur la validité du bail Wegmüller.

Selon l'art. 138, 3°, la publication de la vente porte, il est vrai, sommation aux créanciers hypothécaires et autres intéressés de produire leurs droits sur l'immeuble. Mais le seul effet que le législateur semble avoir attaché à ces productions, paraît être celui de permettre au préposé de dresser l'état des charges qui grèvent la propriété. (Art. 140, al. 1.) A défaut par le législateur d'avoir conféré des prérogatives plus grandes aux dits créanciers hypothécaires et autres intéressés, il n'appartient pas à l'autorité de surveillance de les leur donner. Le sens du terme créanciers saisissants ne saurait, même en regard des art. 138, 3° et 140, al. 1, être interprété extensivement.

Par ces motifs,

La Chambre des poursuites et des faillites prononce :

Le recours est écarté.

49. Entscheid vom 11. Februar 1896 in Sachen Amtsersparniskasse Fraubrunnen.

Im Konkurse bes Johann Schürch hatte die Amtsersparniskasse Fraubrunnen zwei Forderungen von 38,500 Fr. und von 8000 Fr. angemeldet, die auf den nämlichen Liegenschaften unterpfändlich versichert waren. Gegenüber der größern Forderung von 38,500 Fr., die auf einer Pfandobligation vom 22. September 1884 mit Einschreibungszeugnis vom 24. gleichen Monats beruhte, war für die kleinere von 8000 Fr., die aus einem Abtretungsvertrag vom 31. März 1869, gesertigt am 11. und 18. Juni 1870, herrührte, am 2. Oktober 1884 der Nachgang erklärt worden.

Bei ber Feststellung der Nangordnung der Konkursforderungen übersah der Konkursbeamte von Fraubrunnen, der als Konkursverwalter bestellt worden war, die erwähnte Nachgangserklärung

und Konkurskammer. No 49.

und wies im Kollokationsplane der Forderung von 8000 Fr. einen bessern Kang zu, als derjenigen von 38,500 Fr. Am 1. Oktober 1895 ist der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen.

Geraume Zeit später entbekte der Verwalter Ersparniskasse. Fraubrunnen das Versehen des Konkursverwalters und verlangte, daß der Kollokationsplan berichtigt, d. h. der Forderung von 38,500 Fr. der bessere Rang zugewiesen werde, als derjenigen von 8000 Fr. Der Konkursbeamte weigerte sich, die Verichtigung vorzunehmen.

Hiegegen führte die Amtsersparniskasse Fraubrunnen Beschwerbe bei der kantonalen Aussichtsbehörde. Daraus, daß die pfandverssicherten Forderungen im Konkurse vorweg aus dem Erlöse der Unterpfänder zu besriedigen seien, daß der Konkursverwalter die Pflicht habe, diesen Forderungen den ihnen nach dem kantonalen Rechte zukommenden Rang zuzuweisen, und daß solche Forderungen, auch wenn sie nicht eingegeben worden seien, aussendmungen werden müßten, ergebe sich, daß der Konkursverwalter eine unrichtige Rangordnung der Hypothekargläubiger jederzeit zu berichtigen die Pflicht habe.

Der beschwerdebeklagte Konkursverwalter antwortete, der Kolslokationsplan könne nur auf gerichtliche Klage und Urteil hin abgeändert werden und es sei unzulässig, auf dem Beschwerdeswege eine solche Abänderung zu erwirken. Da vorliegend der Kollokationsplan gerichtlich nicht angesochten worden sei, so müsse es bei der darin sestgestellten Kangordnung auch der pfandversicherten Forderungen sein Bewenden haben.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab mit folgender Begründung:

"Es kann keinem ernftlichen Zweisel unterliegen, daß die Rang"ordnung auch der pfandversicherten Forderungen nicht mittelst
"der Beschwerbesührung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde an"gesochten werden kann. Dieses Rechtsmittel ist laut Art. 17,
"Alinea 1 B.-G. überall da ausgeschlossen, wo dieses Gesetz den
"Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt. Letzteres ist gemäß
"Art. 250 B.-G. auch da der Fall, wo die Ansechtung des
"Kollokationsplanes durch einen Gläubiger in Frage steht und mit
"gutem Grund, denn die Frage, ob und in welchem Range einem

"Gläubiger für feine im Konkurs angemelbete Forderung eine "Anweifung gebuhre, ift in eminentem Sinne eine reine Rechts-"frage, beren Prüfung einzig ben Gerichten anheimfällt und in "bieser Hinsicht erscheint es selbstverständlich als durchaus gleich= "gultig, daß bei ben pfandversicherten Forderungen von einer "Klassenordnung nicht die Rede ist, wesentlich ist blog der Um= "stand, daß auch die Pfandversicherten Forderungen nach einer "gewissen Rangordnung, welche sich nach bem kantonalen "Rechte richtet, in den Kollokationsplan aufzunehmen find (Art. 219. "Alin. 3 und Art. 247 B.-G. § 88 E.-G.) und daß der lettere "für alle Gläubiger verbindlich wird, welche denselben nicht "binnen zehn Tagen burch gerichtliche Klage (Art. 250, Alin. 1 "B.=G.) anfechten. Nachdem einmal ber Kollokationsplan in "Rechtsfraft erwachsen ist, kann eine Verschiebung der Rangord= "nung der Gläubiger nicht mehr stattsinden und ist es nicht mehr "zuläffig, auf bem Umweg der Beschwerde in dieser Beziehung "Remedur schaffen zu wollen. Der von der Beschwerdeführerin an= "gerufene Art. 246 B.=G. schreibt nur vor, daß die bort erwähnten "Forberungen von Amtes wegen unter die Konkursforderungen "aufzunehmen seien, hat aber mit der Frage nach ihrer Rang= "ordnung nichts zu tun und ebensowenig vermag der Umstand, "daß die gewünschte Abanderung des Kollokationsplanes keine "weitern Unzukommlichkeiten im Gefolge hatte, die Vornahme "berfelben entgegen den klaren und formellen, zwingenden Bor-"schriften bes B.=G. zu rechtfertigen."

Hiegegen hat die Amtsersparniskasse Frankrunnen an das Bundesgericht rekurriert. Sie hält namentlich daran fest, daß das Betreibungsgesetz einen Kollokationsplan für die pfandversicherten Forderungen nicht kenne.

Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht

in Erwägung:

Es ist nicht richtig, daß nach dem Bundesgesetze über Schulds betreibung und Konfurs pfandversicherte Forderungen nicht in den Kollokationsplan aufzunehmen seien, wie die Rekurrentin behauptet. In Urt. 247 des Betreibungsgesetzes, der von der Ausstellung des Kollokationsplanes handelt, ist ausdrücklich auf

bie Bestimmungen in Art. 219 und 220 verwiesen, und nun stellt Art. 219 nicht nur die Klassenordnung der nicht pfandversicherten Forderungen auf, sondern enthält auch den Satz, daß der Rang der Grundpfandgläubiger untereinander sich nach kantonalem Rechte richte. Daraus ist notwendigerweise zu schließen, daß diese Kangordnung ebenfalls im Kollokationsplane seitgelegt werden muß.

Dies ergibt sich überdies auch aus den zutreffenden Erwägungen, welche die kantonale Aussichtsbehörde ihrem Entscheide zu Grunde gelegt hat. In der Tat wäre, wenn den pfandversicherten Forderungen nicht ebenfalls durch den Kollokationsplan ihr Kang zugewiesen würde, ein Gläubiger, der das Pfandrecht einer unter die pfandversicherten eingereihten Forderungen oder den Kang einer solchen bestreiten wollte, auf den Beschwerdeweg verwiesen. Dieser eignet sich jedoch in keiner Weise zur Erledigung solcher rein civilrechtlicher Fragen, und es würde, wenn man denselben hier zuließe, dadurch den Aussichtsbehörden ein Zuständigkeitsgebiet zugewiesen, zu dessen Behandlung sie sich nach der allgemeinen Kompetenzzuscheidung in Art. 17 ff. des Betreibungsgesehes nicht eignen.

Ist dies sestgestellt, so muß der Kollokationsplan für die Gläubiger von pfandversicherten Forderungen ebenfalls verbindlich sein, sosern sie nicht innert gesetzlicher Frist dagegen gerichtliche Einsprache erheben, und der Konkursverwalter kann nicht auf bloßes Begehren eines Gläubigers hin die einmal sestgesetze Rangordnung abändern. Dies auch dann nicht, wenn der Konstursverwalter selbst sich bewußt wird, daß der Kollokationsplan sehlerhaft sei. Denn dieser ist, abgesehen von der gerichtlichen Unsechtung, allgemein verbindlich, er schafft Recht unter den Gläubigern und bildet für das weitere Berfahren die seste Grundslage, an die sich auch der Konkursverwalter halten muß.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurs kammer

erfannt:

Der Rekurs ist abgewiesen.

## 50. Entscheid vom 11. Februar 1896 in Sachen Sütterlin.

I. Für eine Forberung bes Dr. A. Sütterlin von 98 Fr. 40 Cts. ift bem Niklaus Wenger, Maurer, in Reinach burch bas Betreibungsamt Arlesheim am 5. Marg 1894 von feinem Lohne bei Baumeister Stamm-Preiswert in Basel ein Betrag von 10 Fr. für je 14 Tage gepfändet, und es ift dem Arbeitgeber am 21. Marg 1894 von biefer Pfandung Renntnis gegeben worden. Der Gläubiger verlangte dann mehrfach vom Betreibungsamt Arlesheim Aushändigung der gepfandeten Lohngut= haben, erhielt jedoch ben Bescheid, ber Arbeitgeber Stamm Preiswerk erklare, dem Schuldner die Lohnabzuge nicht gemacht zu haben, ba vorher andere Lohnabzüge hätten vollendet werden muffen und er weigere fich deshalb, die Beträge auszuliefern. Gine Beschwerde bes Sütterlin gegen bas Betreibungsamt Arles= heim, in der er verlangte, es folle biefes zur Ginziehung der ge= pfändeten Lohnbeträge verhalten werben, ift von ber fantonalen Aufsichtsbehörde seiner Zeit abgewiesen worden, wesentlich des= halb, weil der Gläubiger jedenfalls zuvor das Verwertungs= begehren stellen muffe, bevor er die Ausweisung des gepfändeten Lohnes verlangen konne. Am 11. Juni 1895 hat bann Gutterlin bas Berwertungsbegehren geftellt und neuerbings verlangt, bag bas Betreibungsamt Arlesheim die gepfändeten Beträge von Stamm-Preiswert einkaffiere. Das Betreibungsamt wiberfette fich biesem Ansinnen auch jetzt wieder unter Hinweis auf die Weigerung bes Arbeitgebers, die Beträge abzuliefern; es fei, führte es aus, nicht seine Sache, sondern Sache des betreibenden Gläubigers, sich mit Stamm-Preiswerk barüber auseinanderzusetzen, ob biefer die Lohnabzuge habe machen können ober nicht.

II. Hierauf brachte Dr. Sütterlin die Angelegenheit wiederum auf dem Beschwerdewege vor die kantonale Aussichtsbehörde. Diese entschied am 16. Oktober 1895 dahin, das Betreibungsamt Arlesheim habe den Anspruch auf die Lohnadzüge dem Beschwerdessührer Sütterlin zuzuweisen in der Meinung, daß es dann Sache des letztern sei, gegen den Arbeitgeber des Schuldners vorzugehen. Dem Entscheide sind folgende Erwägungen zu Grunde gelegt: